



Gemeinde Rietz

Kluibenschedlstraße 7
6421 Rietz

Bauamt

Ing. Andreas Seiwald

Tel.: 05262/62398-15

Fax: 05262/62398-50

E-Mail: bauamt.rietz@aon.at

Aktenzeichen: 612-5/2024

Datum: 13.09.2024

Straßenpolizeiliche Bewilligung

B E S C H E I D

Die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, A-6020 Innsbruck, vertreten durch den Bauleiter Hr. Christian Kravanja, hat mit Antrag vom 23.09.2024 beim Bürgermeister der Gemeinde Rietz um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße angesucht.

Straßenbezeichnung:	sämtliche Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Rietz
Zweck:	Grabungsarbeiten im Zuge von LWL - Leitungsverlegungen im Auftrag der A1
Bewilligungsdauer:	30.09.2024 bis 29.09.2025 (inkl. Oberflächenwiederherstellung)
Verantwortlicher Bauleiter:	Christian Kravanja Tel.: 0664 / 828 35 22
Bauleitung Stellvertretung:	Nadja Löberbauer Tel.: 0664 / 676 630 15 03

Spruch

Die Gemeinde Rietz erteilt der K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, A-6020 Innsbruck, vertreten durch den Bauleiter Hr. Christian Kravanja und seiner Vertretung Frau Nadja Löberbauer, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und §94 d StVO 1960 die Bewilligung zur Durchführung dieser Arbeiten unter Einhaltung nachstehender und beiliegender Auflagen und Bedingungen:

1. Mindestens zwei Wochen vor jeder neuen Baustelle ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und die dafür benötigte Verordnung an der Gemeindeanschlagstafel kund zu machen!
2. Der Baustellenbereich ist entsprechend den Regelplänen der RVS 5.44 zu beschildern.

3. Es dürfen nur Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die in Form und Größe den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung (insbesondere §§ 48-57) entsprechen:

Gefahrenzeichen gem. § 50 StVO
im Kleinformat s= 70 cm (Ortsgebiet)
Vorschriftszeichen gem. §52 StVO
im Kleinformat s=70cm (Ortsgebiet)
Hinweiszeichen gem. §53 StVO
im Kleinformat
Leitplanken („Umleitung“): 115x31cm / 220x47cm
Leitbaken 31x125cm
Zusatztafel 96x31cm

Der Bodenabstand hat mindestens 0,6m jedoch maximal 2,20m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 – 2,5m, im Ortsgebiet 0,3 – 2,0m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken

aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen haben. so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. jederzeit erkennbar sein müssen (Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden). deren Anbringung nicht verordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

4. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen aufgestellt werden.
5. Die Stand- und Verkehrssicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
6. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsfläche mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
7. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 100m nicht überschreiten.
8. Fahrbahnunebenheiten sind durch die Aufstellung der Fahrzeichen gemäß § 50 (1) StVO zu kennzeichnen.
9. Die Gegenverkehrsregelung ist im einspurigen Bereich bei starken Verkehrsaufkommen durch Verkehrsposten mit Signalscheiben (Mindestdurchmesser 48cm, Rückstrahlwerte gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung; § 40 StVO) durchzuführen. Geeignete Verkehrsposten sind vom Antragsteller beizustellen.
10. Während der arbeitsfreien Zeit sind, sofern sich die Fahrbahn in ordnungsgemäßen Zustand befindet sämtliche Verkehrszeichen abzudecken bzw. zu entfernen.
11. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.

12. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen. Zusätzlich sind an allen Leitbaken Einzelleuchten (gelbes Blinklicht) anzubringen.
13. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung nach RSV 5.271 tragen.
14. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhalten Verkehrsfläche abzusichern. Die Baugrube ist so abzusichern, dass die Grubenböschungen den Belastungen des Schwerverkehrs jederzeit standhalten. Weiters sind Sicherheitsvorkehrungen gegen Absturz von Fußgängern und Fahrzeugen zu treffen.
15. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der möglicherweise größte herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
16. Gegenstände die weniger als 4,50m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,60m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 5.251 und 5.252 Leitplanken, Leitbaken und Leitmale – Ausbildung, Anforderung und Aufstellung). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
17. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf allem im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Betracht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung in Arbeitsbereich erkennen können.
18. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
19. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel, „Bodenmarkierungen ungültig“, auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
20. Der Antragsteller hat über die jeweilige Art der Beschilderung täglich Aufzeichnung zu führen. Diese sind mindestens 32 Jahre aufzubewahren und der Straßenpolizeibehörde über Verlangen vorzulegen. Der Tag der erstmaligen Aufstellung der Verkehrszeichen und der Tag der endgültigen Entfernung der Verkehrszeichen nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Behörde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
22. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen **Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister** umgehend zu melden.

23. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind diese unmittelbar nach Fertigstellung der Grabungs- und Wiederverfüllungsarbeiten gemäß den Vorschriften der Gemeinde Rietz zu asphaltieren. Die Straße ist laufend von Arbeitsrückständen zu säubern.
24. Die Arbeiten sind vom 15.03.2018 bis 31.12.2018 in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
25. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist Herr Christian Kravanja Tel.: +43 (0)664 / 626 84 45, welcher jederzeit (auch in arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
26. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

KOSTEN

Für die Erteilung der Bewilligung sind vom Antragsteller gemäß Tarifpost 34 lit. c der Anlage zu §1 Absatz 1 Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007 **€200.-** zu bezahlen.

Bundesgebühren

Eingaben	14,30 €
----------	---------

Summe Bundesgebühren

14,30 €

Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme von **214,30 €** bereits enthalten. Die Bundesgebühr wird sodann an das Finanzamt Innsbruck weitergeleitet.

Der Gesamtbetrag von **214,30 €** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das IBAN AT29 3633 6000 0270 5036 der Gemeinde Rietz bei der Raiffeisen Regional Bank Telfs, Filiale Rietz, BIC RZTIAT22336 zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Rietz schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag des Bauführers eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Wenn die Beschränkungen und Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden, ist mit der Einleitung eines Verwaltungsverfahren gegen den verantwortlichen Bauführer zu rechnen.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Ing. Mst. Gerhard Krug
Bürgermeister

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, A-6020 Innsbruck

Sonstiger Beteiligter Gendarmeriepostenkommando 6424 Silz, mit dem Auftrag, die Auflagen und die verfügte Verkehrsregelung zu überprüfen
Gemeinde Rietz, Kluibenschedlstraße 7, 6421 Rietz

Persönlich übernommen am:

26.9.2021
Datum

Christine K. K. K.
Fa. K.E.M Bau GmbH

Rechtsmittelverzicht gemäß § 7 VwGVG

Durch meine zweite Unterschrift gebe ich hiermit nach Erlassung des Bescheides einen ausdrücklichen Beschwerdeverzicht ab.

Unterschrift:

26.9.2024
Datum

Christoph Kaven/01
Fa. K.E.M Bau GmbH